

Satzung

zur

3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Unterroth (Abfallgebührensatzung)

Die Gemeinde Unterroth erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) i. V. mit Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung:

§ 1

§ 4 Abs. 1, 2 u. 3 erhalten folgende Neufassung:

„§ 4

Gebührensatz

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei 14-tägiger Leerung der Restmüllbehältnisse (Abfälle für private Haushalte sowie aus sonstigen Herkunftsbereichen) halbjährlich für

1.	eine Müllnormtonne mit	40 l Füllraum	47,30 €
2.	eine Müllnormtonne mit	60 l Füllraum	62,50 €
3.	eine Müllnormtonne mit	80 l Füllraum	78,00 €
4.	eine Müllnormtonne mit	120 l Füllraum	107,25 €
5.	eine Müllnormtonne mit	240 l Füllraum	197,25 €

Bei häufigerer Leerung der Abfallbehältnisse werden die Gebühren der 14-tägigen Abfuhr entsprechend vervielfacht.

(2) Die Gebühr für die Restmüllabfuhr unter Verwendung von Restmüllsäcken beträgt für jeden Restmüllsack 4,20 €.

(3) Die Gebühr beträgt für die Sperrmüllabfuhr auf Antrag gemäß § 13 Abs. 1 der gemeindlichen Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen für jedes Kilogramm Sperrmüll 0,51 €.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Unterroth, 24. November 2021

Gemeinde Unterroth

gez. Poppele
1. Bürgermeister